

07. Mai 2020

**Landgericht Berlin**

Az.: 16 O 154/20



## Einstweilige Verfügung

### Beschluss

In dem Verfahren

**PANArt Hangbau AG**, vertreten durch d. Präsidenten, Engehaldenstrasse 131, 3012 Bern,  
Schweiz  
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Stefan Schröter, **Meyerlustenberger Lachenal AG**, Schiffbaustrasse 2, Post-  
fach 1765, 8031 Zürich, Schweiz

gegen

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
van Dieken, die Richterin am Landgericht Klinger und die Richterin am Landgericht Schomburg  
am 28.04.2020 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO  
beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines  
Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu  
sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrie-  
ben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**untersagt,**

Klangskulpturen wie nachstehend abgebildet selbst oder durch Dritte anzubieten

und/oder in Verkehr zu bringen:



2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Die einstweilige Verfügung war aus den zutreffenden Gründen der verbundenen Antragschrift vom 23.03.2020 sowie des verbundenen Schriftsatzes vom 21.04.2020 zu erlassen.

Ergänzend zu den dortigen Gründen gilt:

Die Klangskulptur „Integrales Hang“ der Antragstellerin genießt als Werk der angewandten Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG urheberrechtlichen Schutz. Zwar wäre mit Blick auf den Gebrauchszweck der Klangskulptur - Verwendung als Musikinstrument - ein Urheberrechtsschutz zu versagen, wenn die konkrete Gestaltung der Klangskulptur allein auf technisch bzw. funktional bedingten Merkmalen beruhte, die ästhetische Wirkung also allein dem Gebrauchszweck geschuldet wäre (vgl. BGH, ZUM 2012, 36, 38 - Seilzirkus; BGH, GRUR 2014, 175 Rn. 41 -

Geburtstagszug; Wandtke/Bullinger/Bullinger, 5. Aufl. 2019, UrhG § 2 Rn. 97a). Vorliegend hat die Antragstellerin jedoch dargelegt und durch sachverständige Stellungnahme des Dr. Michael Steppat glaubhaft gemacht, dass die prägenden Gestaltungsmerkmale des integralen Hang nicht technisch bedingt sind, sondern aus ästhetischen Gründen gewählt wurden. Dies gilt insbesondere für die Form und Farbgebung des Resonanzkörpers, die Gestaltung und Anordnung der Tonfelder sowie den umschließenden goldfarbenen Messingring. So ist letzterer für die Klangeigenschaften des integralen Hang bedeutungslos. Der sachverständigen Stellungnahme lässt sich zudem entnehmen, dass sich auch mit einem gänzlich anders geformten Resonanzkörper gleiche Töne erzeugen ließen, ebenso mit anders angeordneten bzw. anders geformten Tonfeldern.

Die Pan der Antragsgegnerin hält den für das Vorliegen einer freien Benutzung im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG erforderlichen Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes nicht ein. Dabei kommt es bei der Grenzziehung zwischen den urheberrechtlich relevanten Benutzungshandlungen in der Form der Vervielfältigung oder Bearbeitung und der nach § 24 Abs. 1 UrhG zulässigen Verwertung eines in freier Benutzung geschaffenen Werkes im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau maßgeblich auf die Übereinstimmung im Bereich der objektiven Merkmale an, durch die die schöpferische Eigentümlichkeit des Originals bestimmt wird, nicht aber auf die Unterschiede (BGH, GRUR 2015, 1189 Rn. 72 - Goldrapp). Die prägenden Gestaltungsmerkmale, welche die Antragstellerin auf S. 9 des Schriftsatzes vom 21.04.2020 zutreffend herausgearbeitet hat und welche allesamt nicht technisch bedingt sind, sondern bezüglich derer ästhetischer Gestaltungsspielraum bestand, finden sich bei der Verletzungsform in äußerst ähnlicher Weise wieder. Die verbleibenden Unterschiede, namentlich die andere Anzahl und geringfügig andere Färbung der Tonfelder, die etwas gröber anmutende Ausgestaltung des Messingrings, die allenfalls geringfügig größere Form des Resonanzkörpers sowie die etwas anders gestaltete Öffnung an der unteren Klangschale fallen demgegenüber nicht ins Gewicht und lassen die übernommenen eigenpersönliche Züge des integralen Hang nicht verblässen.

Die für das Bestehen des Unterlassungsanspruchs erforderliche Wiederholungsgefahr ist durch die dargelegte Rechtsverletzung indiziert (BGHZ 14, 163 (167) – Constanze II; BGH GRUR 1961, 138 (140) – Familie Schölermann). Sie kann grundsätzlich nur durch die - hier nicht erfolgte - Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (Dreier/Schulze/Specht, 6. Aufl. 2018, UrhG § 97 Rn. 59 f.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Ausgangspunkt für die Wert-

festsetzung bildete dabei die Streitwertangabe in der Antragsschrift. Denn diese Angabe gibt das Interesse der Partei noch unbeeinflusst vom Ausgang des Rechtsstreits wieder und ist damit geeignet, Anhaltspunkte für die Streitwertfestsetzung zu liefern (vgl. KG, Beschluss vom 19.12.2003 - 5 W 367/03 - Stadtplanausschnitte, GRUR 2005, 88; KG, Beschluss vom 30.12.2010 - 24 W 100/10).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

van Dieken  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Klinger  
Richterin  
am Landgericht

Schomburg  
Richterin  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Berlin, 29.04.2020

*Skowronek*  
Skowronek, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

